

# KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. Februar 1995

**zur Genehmigung des von Schweden vorgelegten operationellen Programms zur Bekämpfung von Salmonellen bei bestimmten lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen**

(Nur der schwedische Text ist verbindlich)

(95/50/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 10a Absatz 2,

gestützt auf die Richtlinie 90/539/EWG des Rates vom 15. Oktober 1990 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern und für ihre Einfuhr aus Drittländern<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf die Artikel 9a, 9b und 10b,

gestützt auf die Richtlinie 64/433/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 über die gesundheitlichen Bedingungen für die Gewinnung und das Inverkehrbringen von frischem Fleisch<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 4,

gestützt auf die Richtlinie 71/118/EWG des Rates vom 15. Februar 1971 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 4,

gestützt auf die Richtlinie 92/118/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsrege-

lungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG und — in bezug auf Krankheitserreger — der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Anhang II Kapitel II erster Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 10a Absatz 2 der Richtlinie 64/432/EWG, Artikel 9a, 9b und 10b der Richtlinie 90/539/EWG, Artikel 5 der Richtlinie 64/433/EWG, Artikel 5 der Richtlinie 71/118/EWG und Anhang II Kapitel 2 erster Gedankenstrich der Richtlinie 92/118/EWG hat Schweden der Kommission am 7. November 1994 und am 16. Januar 1995 ein operationelles Programm zur Bekämpfung von Salmonella-Infektionen vorgelegt.

Dieses operationelle Programm umfaßt alle Maßnahmen, die Schweden durchgeführt hat, um Salmonella-Vorkommen bei folgenden Tier- und Erzeugniskategorien zu bekämpfen : Zucht-, Nutz- und Schlachtrinder und -schweine ; Zuchtgeflügel ; zur Einstellung in Zucht- und Nutzgeflügelbestände bestimmte Eintagsküken ; Legehennen (für die Konsumeierzeugung gehaltenes Nutzgeflügel) ; Schlachtgeflügel ; Rind- und Schweinefleisch ; Geflügelfleisch ; Eier für den Direktkonsum.

Aufgrund seiner Vollständigkeit kann das operationelle Programm mit einer einzigen Kommissionsentscheidung genehmigt werden.

Die Garantien in bezug auf Salmonellen, die für Schweden bereits geregelt sind bzw. die noch geregelt werden müssen, sind jedoch für jede einzelne Tier- und Erzeugniskategorie festzulegen. Vorbedingung für die Gewährung dieser Garantien ist die Genehmigung der Maßnahmen, die Schweden in den einzelnen Bereichen durchzuführen muß —

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 1977/64.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 303 vom 31. 10. 1990, S. 6.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 2012/64.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 55 vom 8. 3. 1971, S. 23.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 49.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die im schwedischen Programm vorgesehenen Maßnahmen für Zucht-, Nutz- und Schlachtrinder und für Zucht-, Nutz- und Schlachtschweine werden genehmigt.

*Artikel 2*

Die im schwedischen Programm vorgesehenen Maßnahmen für Zuchtgeflügel und für zur Einstellung in Zucht- oder Nutzgeflügelbestände bestimmte Eintagsküken werden genehmigt.

*Artikel 3*

Die im schwedischen Programm vorgesehenen Maßnahmen für Legehennen (für die Konsumeiererzeugung gehaltenes Nutzgeflügel) werden genehmigt.

*Artikel 4*

Die im schwedischen Programm vorgesehenen Maßnahmen für Schlachtgeflügel werden genehmigt.

*Artikel 5*

Die im schwedischen Programm vorgesehenen Maßnahmen für Rind- und Schweinefleisch werden genehmigt.

*Artikel 6*

Die im schwedischen Programm vorgesehenen Maßnahmen für Geflügelfleisch werden genehmigt.

*Artikel 7*

Die im schwedischen Programm vorgesehenen Maßnahmen für Eier für den Direktkonsum werden genehmigt.

*Artikel 8*

Schweden erläßt bis zum 1. März 1995 die zur Durchführung der Maßnahmen gemäß den Artikeln 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

*Artikel 9*

Diese Entscheidung ist an das Königreich Schweden gerichtet.

Brüssel, den 23. Februar 1995

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*